

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/4/25 91/09/0019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1991

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §45 Abs2 impl;

AVG §52;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 82/11/0130 E 27. September 1983 RS 3

## Stammrechtssatz

Die Beweiskraft eines Sachverständigen-Gutachtens kann u.a. durch den Nachweis erschüttert werden, dass es mit den Denkgesetzen oder mit den Erfahrungen des tägl. Lebens im Widerspruch steht. Wird jedoch vorgebracht, das Gutachten stehe mit den Erfahrungen der in Betracht kommenden Wissenschaft im Widerspruch, so muss diese Behauptung - und zwar tunlichst unter präziser Darstellung der gegen das Gutachten gerichteten sachlichen Einwände - durch das Gutachten eines anderen Sachverständigen unter Beweis gestellt werden; eine bloße gegenteilige Behauptung genügt nicht.

## **Schlagworte**

Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes FachgebietGutachten Parteiengehör Parteieneinwendungen

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090019.X04

Im RIS seit

04.01.2002

#### Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at